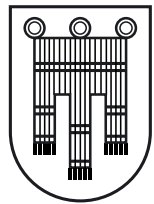


# MONTFORT

Vierteljahresschrift  
für Geschichte  
und Gegenwart  
Vorarlbergs



56. Jahrgang  
2004 Heft 1/2

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:  
Vorarlberger Landesregierung  
Vorarlberger Kraftwerke AG  
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn  
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz  
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart  
Hersteller und Verwaltung:  
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,  
Fax: 05572/24697-78, Internet: [www.vva.at](http://www.vva.at), E-Mail: [office@vva.at](mailto:office@vva.at)  
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz  
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.  
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).  
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602  
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober  
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.  
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.  
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die  
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.  
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,  
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-319-X

---

## Inhalt

---

Peter Bußjäger	Schwierige Symbole, schwierige Geschichte – Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole . . . . .	7
Alois Niederstätter	Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg – Bemerkungen zum Landesnamen und zur Funktion Vorarlbergs als Land . . . . .	17
Alois Niederstätter	Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben . . . . .	24
Karl Heinz Burmeister	Das Vorarlberger Landeswappen . . . . .	28
Cornelia Albertani, Ulrich Nachbaur	Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens . . . . .	36
Annemarie Bösch-Niederer	„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“ – Vom Heimatlied zur Landeshymne . . . . .	63
Ulrich Nachbaur	Der Vorarlberger Landespatron – Ein Beitrag zur Verehrung des hl. Josef und zu den Landesfeiertagen in Österreich . . . . .	74
Ulrich Nachbaur	Vorarlberger Landesauszeichnungen . . . . .	92
Ulrich Nachbaur	Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen . . . . .	107

---

Die Verfasser und ihre Anschriften:

Cornelia Albertani, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Dr. Annemarie Bösch-Niederer, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Mokrystraße 15, A-6700 Bludenz – Dr. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

# Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg

BEMERKUNGEN ZUM LANDESNAMEN UND ZUR FUNKTION VORARLBERGS ALS LAND

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

Schon Franz Josef Weizenegger († 1822), der „Vater“ der Vorarlberger Geschichtsschreibung, hatte erkannt, dass der Landesname ein getreues Spiegelbild der historischen Entwicklung der Landschaften südlich des Bodensees ist: „Gegen Ende des vierzehnten, in der Mitte des fünfzehnten, und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hatten die Erzherzoge von Oesterreich, die als gefürstete Grafen von Tirol zu Innsbruck ihren Hof hielten, von den Grafen v. Montfort, v. Werdenberg und v. Waldburg nacheinander die vier Herrschaften: Hohenegg, Bregenz, Feldkirch und Bludenz durch Kauf an sich gebracht, und ließen dieselbe durch Vögte verwalten. In ihren Regierungsbefehlen und ausgestellten Urkunden kommt immer wieder der Ausdruck vor: ‚unsere Herrschaften vor dem Arlenberge‘, aus welchem durch Zusammenziehung der Name ‚Vorarlberg‘ entstanden ist. Vor dieser Zeit hingen die Besitzer unmittelbar von Kaiser und Reich ab, hatten ihr Gebieth zur leichteren Handhabung der Ordnung in Bezirke, welche Gerichte genannt wurden, abgetheilt, und jeder Unterthan gab auf die Frage über seine Geburtsverhältnisse nur die Herrschaft, das Gericht und den Wohnort an, bis der größere Theil des Landes, unter einem Herrn vereinigt, dem Namen Vorarlberg allgemein machte.“<sup>1</sup>

Im Gegensatz zu alten „Ländern“<sup>2</sup> wie Österreich, Steier oder Kärnten, die schon im Hochmittelalter durch ihre Namen kenntlich waren, wuchs Vorarlberg erst allmählich zu einer politischen Einheit zusammen.

Zwar zählten vom 9. Jahrhundert an die Grafen von Bregenz aus dem Geschlecht der „Udalrichinger“ weite Teile des Gebiets zwischen dem Bodensee und dem Alpenhauptkamm zu ihrem Einflussgebiet, doch orientierte sich ihre Herrschaft an älteren Amtssprengeln, den karolingischen Gauen. Von ihnen erstreckten sich der Argengau, der Alpgau, der Rheingau und Unterriätien nach Vorarlberg.

Als Graf Hugo I. von Montfort, der Sohn des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, der die Bregenzer Grafen beerbt hatte, zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Teilen des Bodenseeraumes die Herrschaft antrat, gehörten diese unbestritten zum Herzogtum Schwaben. Erst der Zusammenbruch der staufischen Macht um die Mitte des 13. Jahrhunderts bot die Chance, sich aus dem Herzog-

tum zu lösen, ein eigenes Territorium auszubauen, es innerlich zu festigen und damit auch die Bildung eines Landes zu initiieren. Tatsächlich lassen sich unter den Söhnen und Enkeln Hugos Maßnahmen nachweisen, die der Formierung eines Landes dienen sollten.<sup>3</sup>

Eine rasche Folge von Erbteilungen und hausinternen Auseinandersetzungen machte diese Ansätze aber zunichte. Der Herrschaftsbereich der Montforter und der von ihnen abstammenden Grafen von Werdenberg zerfiel in eine Reihe kleiner und kleinster territorialer Gebilde. Aufgrund ihres reichsfreien Status unterstanden ihre Inhaber nur dem König, sie waren untereinander ohne „staatsrechtliche“ Bindung. Die Montforter spalteten sich in die Linien Montfort-Feldkirch, Montfort-Bregenz und Montfort-Tettngang und damit in drei eigenständige Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Tettngang auf, die zeitweise weiter geteilt waren. Zu Feldkirch gehörten die Gerichte Rankweil/Sulz, Jagdberg, Bregenzerwald, Damüls, Dornbirn und Höchst/Fußach, zu Bregenz Hofsteig, Hofrieden, Sulzberg, Alberschwende, Lingenau, später auch Mittelberg und Tannberg.<sup>4</sup>

Wie der montfortische Norden Vorarlbergs unterlag auch der werdenbergische<sup>5</sup> Süden mehreren Teilungen. Die Linie Werdenberg-Heiligenberg verwaltete die Herrschaft Bludenz, die im Wesentlichen aus der Stadt Bludenz und dem Tal Montafon bestand, die Werdenberg-Sarganser verfügten über die Grafschaft im Walgau, zu der Teile des Walgaus, das Große Walsertal und das Klostertal gehörten. Diese zerfiel wiederum in die Herrschaften Sonnenberg (der südliche Walgau mit den Ortschaften Frastanz, Nenzing und Nüziders sowie dem Klostertal) und Blumenegg (Ludesch, Thüringen, Bludesch mit dem Großen Walsertal). Während Blumenegg an die Freiherrn von Brandis und später an die Grafen von Sulz kam, fiel Sonnenberg den Truchsessern von Waldburg zu.<sup>6</sup>

Selbständige Gebiete bildeten auch die Herrschaft Hohenems unter den Rittern und späteren Reichsgrafen von Ems, die auch Pfandherren des Reichshofs Lustenau waren,<sup>7</sup> und die kleine, kaum mehr als das Gebiet von Koblach umfassende Herrschaft Neuburg unter den Thumb von Neuburg.<sup>8</sup>

Die weitere Entwicklung wurde von der territo-

rialen Expansion des Hauses Habsburg bestimmt: 1363 erwarb Herzog Rudolf IV. von den Reichsrittern Thumb von Neuburg deren Herrschaft Neuburg. Es folgten – gleichfalls durch Kauf – die Herrschaften Feldkirch (1375/90) von Rudolf V. von Montfort-Feldkirch, Bludenz (1394/1420) von Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz und die Südhälfte der Herrschaft Bregenz (1451) von Elisabeth von Montfort-Bregenz. 1453 okkupierte Herzog Sigmund von Österreich die Gerichte Mittelberg und Tannberg, 1474 mussten die Grafen von Sonnenberg ihre Herrschaft an den Habsburger abtreten. Mit dem Kauf der Nordhälfte der Herrschaft Bregenz im Jahr 1532 vom letzten Bregenzer Montforter, Hugo XVII., fanden die österreichischen Erwerbungen ihr vorläufiges Ende. „Ausland“ blieben Hohenems mit Lustenau und Blumenegg mit St. Gerold.<sup>9</sup>

Die in habsburgische Hand gelangten Graf- und Herrschaften waren einzig durch die Person des gemeinsamen Landesfürsten miteinander verbunden, in Bregenz, Feldkirch und Bludenz entstanden daher einander gleichgeordnete Vogteien. Eine Zusammenlegung erfolgte nur so weit, dass Bludenz und Sonnenberg gemeinsam von Bludenz und Neuburg zeitweise von Feldkirch aus verwaltet wurden. Eine Zentralbehörde für alle österreichischen Herrschaften auf Vorarlberger Boden hielt man dagegen bis ins 18. Jahrhundert nicht für erforderlich.<sup>10</sup>

Als gemeinsame Einrichtung etablierten sich seit dem ausgehenden Mittelalter die „Landstände“. Vor allem zur Genehmigung außerordentlicher Steuern sowie zur Organisation der Landesverteidigung berief der Landesfürst die Repräsentanten der ländlichen und städtischen Gerichtssprengel der österreichischen Gebiete des nachmaligen Vorarlberg zu Landtagen zusammen. Erst als Folge dieser seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert allmählich greifbaren Zusammenfassung der Untertanen der Herrschaften Hohenegg, Bregenz, Neuburg, Feldkirch, Sonnenberg und Bludenz zu einer eigenen, von den anderen vorderösterreichischen Ständen getrennten Körperschaft entwickelte sich das spätere Land Vorarlberg.<sup>11</sup>

Einen gemeinsamen Namen gab es dafür aber noch lange nicht. Wenn der Landesfürst oder die Innsbrucker Regierung mit den Ständen, mit dem „ganzen“ Land in Kontakt traten, sprachen sie

von den „(vier) Herrschaften vor dem Arlberg (*Arlenberg, Arlaperg, Arlperg* usw.)“ oder „*enhalb* des Arlbergs“. <sup>12</sup> Oft wurden deren Namen beigelegt: Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg samt Hohenegg und Neuburg.<sup>13</sup> Als eigene Herrschaften hätten demzufolge die Grafschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg zu gelten, die beiden Letzteren trotz gemeinsamer Verwaltung durch den Bludenzener Vogt, während Hohenegg und Neuburg als Zubehör von Bregenz bzw. Feldkirch angesehen werden. Eine andere Interpretation bietet eine Landesbeschreibung aus dem Jahr 1740: *Deren [Herrschaften] sind eigentlich fünf als Veldtkirch, Bregenz, Hohenegg, Bludenz und Sonnenberg, obwohl beede letztere gemeiniglich nur vor ain herrschaft zusammen gezählt werden.*<sup>14</sup> Gelegentlich findet sich auch die Bezeichnung: „österreichische Herrschaften und Vogteien im Walgew und vor dem Arlperg“.

Seit etwa 1710 trat das Adjektiv „vorarlbergisch“ an die Stelle des umständlicheren „vor dem Arlberg“. Für kurze Zeit hieß es „Stände unserer vorarlbergischen vier Herrschaften“<sup>15</sup> und schließlich von etwa 1722 an „vorarlbergische Stände“.<sup>16</sup> Auch die Landesbeschreibung von 1740 folgte dieser Terminologie: *Unter denen landt- und herrschaften, welche das erzhauß Oesterreich in Schwaben, Breyßgau, Pündten und der orthen außerhalb Tyrols besitzt und derenthalben die österreichischen Vorlande benamset werden, verdienen so wohl wegen ihrer größe, alß wegen ihrer vortheilhaften lage eine sonderbahre aufmerksamkeit jene, welchen zwischen dem Rhein, dem Boodensee und dem Tyrolischen und Allgäuischen gebürg gelegen und abgesondert werden unter dem nammen der Vorarlbergischen herrschafften bekannt sein.*<sup>17</sup>

Dem entsprach der „außeramtliche“ Gebrauch. Ladislaus Suntheims Landesbeschreibung, die um 1500 entstanden sein dürfte, nannte für die Vorarlberger Gebiete keinen gemeinsamen Namen, sondern musste sich mit Herrschaftssprengeln und geographischen Bezeichnungen behelfen.<sup>18</sup> Ähnlich erging es einem anonymen Geistlichen aus der Feldkircher Gegend, der bald nach 1565 sein *liebes Vaterland* beschrieb. Um die Lage der Stadt Feldkirch zu bestimmen, konnte er nur den Begriff „Rhaetia“, also den Namen einer wesent-

lich größeren, politisch aber seit dem Ende des Hochmittelalters nicht mehr relevanten, erst von den Humanisten wieder aufgegriffenen Einheit heranziehen.<sup>19</sup>

Die im Auftrag Graf Kaspar von Hohenems verfasste und 1616 gedruckte Emser Chronik des Rottweilers Johann Georg Schleh verwendete gleichfalls „Rhaetia“ – jedoch in anderer Bedeutung. Im Sinn seines Auftraggebers propagierte Schleh die Einigung des ehemaligen montfortischen Territoriums unter dem Haus Hohenems. Dieser Anspruch wurde kartographisch untermauert. Die Grenzen der der Chronik beigefügten ersten Landkarte Vorarlbergs entsprachen nämlich nicht den damaligen Hoheitsgebieten, sondern unterstrichen den Emser Anspruch auf ein unter ihrer Obrigkeit „geeintes“ Vorarlberg. Schleh nannte dieses fiktive Land „Rätien“ – und setzte damit einen Kontrapunkt zur habsburgischen Sicht auf die „vier Herrschaften vor dem Arlberg“.<sup>20</sup> Der Feldkircher Johann Georg Prugger, ein treuer Diener Österreichs, beschrieb hingegen in seinem 1685 gedruckten Werk die *Vor Arlbergische[n] Herr[-] und Landschaften, von Bregentz biß an den Arlenberg, und an die Staig*.<sup>21</sup> Bereits 1656 erwähnte der Mehrerauer Benediktinerpater Franz Ransperg in seiner „Historischen Relation“ die „voradlerbergische“ Landmiliz.<sup>22</sup>

Das Fehlen eines „griffigen“ Landesnamens dokumentiert auch die wichtigste deutschsprachige Enzyklopädie des 18. Jahrhunderts, Johann Heinrich Zedlers Universal-Lexicon (Halle 1732 ff.): „Vorarlberg“ scheint nicht auf, Bregenz wird in Schwaben, Feldkirch *im Rheinthal, und zwar im Nebelgau an dem Wasser Yll, zwischen der Schweiz, Tyrol und Schwaben, ohnfern den Italienischen Grenzen* und Bludenz überhaupt in Tirol lokalisiert.<sup>23</sup> Andererseits empfand die Bevölkerung Vorarlberg um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchaus als ein Land und gab ihm auch einen Namen: Johannes Häusles 1758 niedergeschriebene Rankweiler Chronik spricht stets vom Land „Arlenberg“ oder „Adelberg“, wenn ganz Vorarlberg gemeint ist.<sup>24</sup> Gleichfalls in diesem Sinn trägt die bekannte, nach einem Entwurf von Blasius Hueber 1783 gestochene Vorarlbergkarte den Titel „Provincia Arlbergica“. „Arlberg“ als Landesnamen war also nach der Mitte des 18. Jahrhunderts volkstümlich. Eine lateini-

sche Fassung bietet das um 1790 gestochene Hofsteiger Gerichtssiegel, in dessen Umschrift Vorarlberg *ante montem Arle* heißt.<sup>25</sup>

Die Einrichtung einer Zentralbehörde für Vorarlberg beschleunigte das Zusammenwachsen der Herrschaften und Gerichte<sup>26</sup> und damit die Bildung eines offiziellen Landesnamens. Am 14. November 1750 erließ Kaiserin Maria Theresia die so genannte „Restabilierungsresolution“. Sie machte die Landvogtei Bregenz zum Direktorium und Oberamt, das sich 1751 selbst als *Ober-Amt der Landvogtey Vorarlberg* bezeichnete.<sup>27</sup> Diesem nachgeordnet wurde das Vogteiamt Feldkirch. Zur Vogtei Bludenz, die seit 1731 als Lehen in der Hand der Freiherren von Sternbach war, stellte die Restabilierungsresolution wenigstens eine indirekte Abhängigkeit her. Besonders eindrücklich war der Standpunkt der Wiener Zentrale: 1765 sprach sie von dem *biß auf die sich ohne Zweifel willig fügende kleine Grafschaft Hohenems, weingartische Herrschaft Blumenek und fürstliche lichtensteinische Herrschaften Vaduz und Schellenberg gänzlich geschlossenen Land Vorarlberg*.<sup>28</sup> Zwei Jahre später war von der Schaffung eines Oberamtes *für das ganze Land Vorarlberg* in Hohenems die Rede.<sup>29</sup>

Noch aber war der Übergang vom adjektivischen „vorarlbergisch“ zum substantivischen „Vorarlberg“ nicht konsequent vollzogen. Zwar nennt der Vorderösterreichische Schematismus von 1770 das Landgericht Rankweil *in Vorarlberg*, zwar trat 1781 eine Taxordnung *für Tirol und Vorarlberg* in Kraft, 1782 verlautete aber, als die Vorarlberger Gebiete nach dreißigjähriger Zugehörigkeit zu Freiburg wieder Innsbruck unterstellt wurden, es werde das *Bregenzisch- und Vorarlbergische mit Tyrol vollkommen vereint*.<sup>30</sup> 1785 war von *den k. k. Vorarlbergischen Ober- und Vogteiämtern* die Rede.<sup>31</sup>

Den in der Namensfrage wohl vollends entscheidenden Akt setzte Kaiser Joseph II. am 16. März 1786: An die Stelle der Landvogtei mit ihrem Direktorium und Oberamt in Bregenz trat ein Kreisamt, das, geleitet von einem Kreishauptmann, umfassende Befugnisse über alle Obrigkeiten im Land erhielt. Es blieb aber weiterhin auch Oberamt für Bregenz und Hohenegg und hieß daher *k. k. Kreisamt in Vorarlberg, auch Landvogtei und Oberamt der Graf- und Herrschaften Bregenz und Hohenegg*.<sup>32</sup> Dementsprechend wur-

de im selben Frühjahr eine Verordnung über die Gerichtskassen für *das Land in Vorarlberg* erlassen.<sup>33</sup> Fortan bildete Vorarlberg aus der Sicht der Herrschaft als Verwaltungseinheit ein Land, die Bedeutung der Vogteiämter trat zurück.

Wenig später sprach der k. k. Hofkommissär Ignaz Anton von Indermaur sogar die „Vorarlberger Nation“ an, als er am 20. Dezember 1790 den Landtag zu Feldkirch mit folgenden Worten schloss: *Eintracht, Bescheidenheit und Anstand haben unter allen Herren Ständen [...] ohne Ausnahme so geherrscht, daß die Nation Vorarlberg dadurch sich wirklich vor vielen anderen rühmlich ausgezeichnet zu haben sich schmeicheln darf.*<sup>34</sup> Die *Nation Vorarlberg* bezeichnete freilich weder das Vorarlberger Volk noch eine Art Eigenstaatlichkeit, sondern die zum Landtag in Feldkirch zusammengetretenen Standesrepräsentanten.

Auch in der Literatur war „Vorarlberg“ im ausgehenden 18. Jahrhundert bereits ein eingeführter Begriff. Pater Anicet Riedinger brachte 1788 seine „Topographische Beschreibung von Vorarlberg und dem Rheintale“ heraus, 1793 folgte Joseph Brentanos „Vorarlbergische Chronik, oder Merkwürdigkeiten des Landes Vorarlberg, besonders der Stadt und Landschaft Bregenz“.<sup>35</sup>

Dass Vorarlberg 1804 von Tirol getrennt und mit Schwäbisch-Österreich einer Regierung in Günzburg unterstellt wurde, hatte auf den Landesnamen keinen Einfluss.

Problematischer sollte der Herrschaftswechsel werden, den der Pressburger Frieden vom 26. Dezember 1805 mit sich brachte. Als Folge der Niederlage im dritten Koalitionskrieg musste Österreich die Länder Tirol und Vorarlberg samt der Grafschaft Hohenems an Bayern abtreten. Das Land wurde im April 1806 der Provinz Schwaben unter der Landesdirektion Ulm zugeschlagen, das Kreisamt in Bregenz blieb vorerst bestehen. 1808 verlor Vorarlberg jedoch alle Konturen: Die 1806 anstelle der herkömmlichen Gerichtsverfassung errichteten sieben Landgerichte wurden – ohne gemeinsame Oberbehörde – dem Illerkreis zugeschlagen, dem ein Generalkommissariat in Kempten vorstand. Mit der Aufhebung aller Sonderverfassungen im Königreich Bayern im selben Jahre verschwanden auch die Vorarlberger Landstände.<sup>36</sup> Dennoch fühlten sich die Menschen als Vorarlberger und stellten diese

Gesinnung auch gegenüber der Obrigkeit zur Schau: Dem Präsidenten der Landesdirektion der Provinz Schwaben, dem Freiherrn von Gravenreuth, setzten die „biederer Vorarlberger“ ein Denkmal,<sup>37</sup> die bayerische Königin Karoline erhielt vom „Volk von Vorarlberg“ das Kloster Mehrerau zum Geschenk.<sup>38</sup> Aber auch die bayerische Obrigkeit verwendete den Landesnamen weiter, so als 1809 von den Schänden die Rede war, die Tiroler und Vorarlberger Insurgenten ange richtet hatten.<sup>39</sup> Als König Maximilian Joseph von Bayern am 19. Juni 1814 das Land – mit Ausnahme des Landgerichts Weiler – wieder den Habsburgern übergab, bezeichnete er es allerdings im Stil vergangener Zeiten als die *Vorarlbergischen Herrschaften*.<sup>40</sup> Zuvor war im Feldkircher Rathaus eine Versammlung der *gesamten Vorarlbergischen Herrn Landstände* zusammengetreten, die insofern politische Bedeutung besaß, weil erstmals Abgeordnete aus Blumenegg, St. Gerold und Lustenau zum Kreis der Stände stießen. Selbstverständlich verhandelten die *Herren Stände* im Namen des *Landes* Vorarlberg.<sup>41</sup>

Die Obrigkeit freilich bestätigte den von den Ständen und vom Volk postulierten Status als Land nicht bzw. nicht in vollem Umfang: Nach der Rückkehr an das Haus Habsburg erhielten Tirol und Vorarlberg als gemeinsame Oberbehörde das *k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg in Innsbruck*, dem das *k. k. Kreisamt in Vorarlberg zu Bregenz* nachgeordnet war. Vorarlberg bildete verwaltungstechnisch wieder nur einen Kreis – wie beispielsweise der Kreis Oberinntal mit dem Kreisamt Imst. Aus den Ständen wurde zwar der *Ständische Plenar-Congreß von Vorarlberg*, dieser blieb aber ein wirkungsloses, kaum jemals einberufenes Relikt vergangener Zeiten. Bewusst undeutlich formuliert ist folglich auch das Patent Kaiser Franz I. über die Aufnahme der Huldigung vom 14. Mai 1816, das von den Bewohnern *des Vorarlbergs* spricht.<sup>42</sup>

Erst im Revolutionsjahr 1848 erwarbte das *Land* Vorarlberg wieder. Bereits der erste Paragraph des Verfassungsentwurfs, den die Abgeordneten der Ständeversammlung am 7. Juni beschlossen, brachte es auf den Punkt: *Vorarlberg, in seiner dermaligen Begränzung, will, wie früher, um so mehr unter einem Konstitutionellen Kaiser, zur Wahrung seiner besonderen Landesinteresse, eigene Provinzialstände.*<sup>43</sup> Mit dem

Scheitern der Revolution mussten die Vorarlberger Ambitionen, ein *Land* zu sein, wieder begraben werden. Mit Tirol zu einem Kronland vereinigt, stellte der Kreis Vorarlberg elf der 84 Abgeordneten zu einem gemeinsamen Landtag ohne nennenswerte Kompetenzen.<sup>44</sup>

Am 26. Februar 1861 erließ Kaiser Franz Joseph I. das Februarpatent, das unter anderem je eine Landesordnung für 15 österreichische Länder – unter ihnen Vorarlberg – enthielt.<sup>45</sup> Vorarlberg fand damit ausdrücklich als Land Anerkennung, es erhielt erstmals eine Landesordnung, dazu einen Landtag, in dem der Landeshauptmann den Vorsitz führte. Die Klammer, die es zusammenhielt, war einzig der Landtag, denn der Monarch vereinigte die alten Herrschaften weiterhin nur durch seine Person als Graf von Bregenz, von Feldkirch, von Bludenz, von Sonnenberg, von Hohenems, als Herr von Blumenegg.

Die staatliche Verwaltungseinheit mit Tirol blieb bestehen. Nach der Auflösung des Kreises Vorarlberg 1860 unterstanden die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksämter, seit 1868 Bezirkshauptmannschaften), bei denen das Schwergewicht der Vollziehungsaufgaben lag, unmittelbar *der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck*. Trotz intensiver Bemühungen gelang es den Vorarlbergern, so lange die Donaumonarchie bestand, nicht, eine die politische Verwaltung umfassende Trennung von Tirol zu erreichen.

„Selbständig“ wurde Vorarlberg auf der Grundlage der Landesverfassung vom 3. November 1918<sup>46</sup> – zu einer Zeit, als eine Mehrheit der Vorarlberger den Anschluss an die Schweiz wünschte.

Ein letztes Mal verlor Vorarlberg während der NS-Herrschaft seine Stellung als Land: Da die Republik Österreich dem Deutschen Reich auf Länderebene als „Land Österreich“ eingegliedert wurde, erhielten die ehemaligen österreichischen Bundesländer nur mehr den Status von Verwaltungspregeln, wobei es auch zu Gebietsveränderung kam. Vorarlberg verlor die Gemeinde Mittelberg an das Land Bayern.<sup>47</sup> Die Amtsbezirke hießen fortan „Reichsgaue“: Vorarlberg bildete dem Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 gemäß einen eigenen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft, die vom Reichsstatthalter in Tirol zu leiten war.<sup>48</sup> Aufgrund eines

Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13. Dezember 1939 wurde der Verwaltungsbezirk Vorarlberg schließlich in die Behörde des „Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg“ eingegliedert, die Selbstverwaltungskörperschaft Vorarlberg bestand neben jener Tirols weiter; ihre Verwaltung wurde aber nach Innsbruck verlagert. Der Erlass betont im Übrigen, dass „die Sonderstellung von Vorarlberg in dieser Bezeichnung [des Reichsstatthalters] zum Ausdruck“ kommen soll. Damit blieb zwar der Landesname offiziell erhalten, allerdings, wie es scheint, nicht gerne gesehen.<sup>49</sup>

1945 waren sich alle politischen Kräfte und die französischen Behörden einig, das Land Vorarlberg auf der Grundlage der Landesverfassung von 1923 im herkömmlichen Umfang wieder erstehen zu lassen.

Auch wenn die patriotische Landesgeschichtsschreibung ein anderes Bild zeichnete: Der Prozess, der zur Entstehung des Landes Vorarlberg mit allem rechtlichen und mentalen Zubehör führte, war langwierig. Land und Landesgrenzen, Landvolk und Landesbewusstsein sind nicht seit urdenklichen Zeiten historisches Faktum. Es bedurfte des Untergangs der Stauer, des Zerfalls der alten Herzogtüme Schwaben, des Scheiterns der territorialen Ambitionen der Montforter, des habsburgisch-eidgenössischen Antagonismus, des Geldbedarfs der österreichischen Herzöge, der zur Einberufung von Landtagen führte, der Verwaltungsreformen des aufgeklärten Absolutismus, des langen 19. und des kurzen 20. Jahrhunderts, Bregenzer, Feldkircher und Bludener, Montafoner, Tannberger und Rheintaler, Dornbirner, Gaissauer, Sulzberger und Thüringer zu Vorarlbergern und Vorarlberg zu dem zu machen, was es heute ist. Aber: Es hätte aber auch ganz anders kommen können ...

<sup>1</sup> Franz Josef WEIZENEGGER, Vorarlberg. Aus dem Nachlass bearb. und hg. von Meinrad Merkle, Bd. 1 (Nachdruck der Ausgabe Innsbruck 1839). Bregenz 1989, S. 27 f.

<sup>2</sup> Otto BRUNNER hat in seiner bahnbrechenden Arbeit „Land und Herrschaft“ (Nachdruck Darmstadt 1973) die noch heute gültige Definition gegeben: Nur jenes Gebiet war ein Land, in dem ein einheitliches Landrecht galt und eine Gerichtsgemeinde nach diesem Recht lebte.



- <sup>3</sup> Dazu im Überblick Alois NIEDERSTÄTTER, Aspekte des Landesausbaus und der Herrschaftsverdichtung zwischen Bodensee und Alpen im 11. bis 14. Jahrhundert. In: Montfort 44 (1992), S. 48-62.
- <sup>4</sup> Zu den Grafen von Montfort vor allem: Karl Heinz BURMEISTER, Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag. Hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2). Konstanz 1996.
- <sup>5</sup> Emil KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 22 (1887), S. 109-398.
- <sup>6</sup> Josef GRABHERR, Die Grafschaft Sonnenberg zumeist nach Originalurkunden kurz bearbeitet. In: Vorarlberger Volkskalender 46 (1896), S. 19-35, und 47 (1897), S. 28-37; DERS., Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg (Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg 3). Bregenz 1907.
- <sup>7</sup> Ludwig WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofs Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930.
- <sup>8</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Burg und Herrschaft Neuburg in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Koblach. Koblach 1995, S. 75-99.
- <sup>9</sup> Überblick bei Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Wien<sup>4</sup> 1998, S. 68 ff.
- <sup>10</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14.-16. Jahrhundert). In: Montfort 39 (1987), S. 53-70.
- <sup>11</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Bürger und Bauern – Die Vorarlberger Stände. In: Peter BLICKLE (Hg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5). Tübingen 2000, S. 119-131.
- <sup>12</sup> Beispielsweise Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Urkunden, Nr. 5585.
- <sup>13</sup> Beispielsweise VLA, Urkunden, Nr. 5582.
- <sup>14</sup> Victor KLEINER, Die Beschreibung der vorarlbergischen Herrschaften aus dem Jahre 1740. In: Alemannia N. F. 1 (1935), S. 129-160, hier S. 130.
- <sup>15</sup> VLA, Urkunden, Nr. 6616, 6649. Auf diese und ähnliche Formen bezieht sich auch Helmut von FRIZBERG, Der Name Vorarlberg schon im Jahr 1735. In: Vorarlberger Volkskalender (1985), S. 71-72.
- <sup>16</sup> VLA, Urkunden, Nr. 6651, 6652, 6653, 6656, 6657, 6659, 6684.
- <sup>17</sup> KLEINER (wie Anm. 14), S. 130.
- <sup>18</sup> Karl Heinz BURMEISTER, Ladislaus Suntheims Landesbeschreibung Vorarlbergs. In: Montfort 17 (1965), S. 119-125.
- <sup>19</sup> Benedikt] BILGERI, Eine Landesbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert. In: Alemannia N. F. 2 (1936/37), S. 227-231. *Veldtkirch ligt inmitten der oberen und undern Rhätien, nemlich zwüschen beiden Rhätien.* Ebenda, S. 228.
- <sup>20</sup> Johann Georg SCHLEH, Hystorische Relation, oder eygendtliche Beschreibung [...]. Hohenems 1616 (Nachdruck Lindau 1980).
- <sup>21</sup> Johann Georg PRUGGER, Veldkirch. Das ist Historische Beschreibung der loblichen O. O. vor dem Arlenberg gelegnen Statt Veldkirch [...]. Feldkirch 1685 (Nachdruck Feldkirch 1930).
- <sup>22</sup> VLA, HS. u. Cod. Mehrerau, Nr. 157, S. 388.
- <sup>23</sup> Digitale Fassung <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/> (17. Juli 2003).
- <sup>24</sup> Rankweiler Chronik von Johannes HÄUSLE in zwei Teilen (1746/1758), hg. u. bearb. von Ilse WEGSCHEIDER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 10). Dornbirn 1991, S. 25 (siehe auch Register).
- <sup>25</sup> Siegfried HEIM, Ein Hofsteiger Siegel entdeckt. In: Heimat Wolfurt H. 13 (1993), S. 3-5.
- <sup>26</sup> Dazu Alois NIEDERSTÄTTER, Das 19. Jahrhundert: Landeseinheit und Vorarlberger Identität. In: 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993). Bregenz 1993, S. 61-87.
- <sup>27</sup> VLA, Kreis- und Oberamt Bregenz, Nr. 455.
- <sup>28</sup> Österreichisches Staatsarchiv – Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv, Acta Cultus 12, Vorderösterreich 45/1765 (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Ulrich Nachbaur, VLA).
- <sup>29</sup> VLA, Kreis- und Oberamt Bregenz, Nr. 467.
- <sup>30</sup> VLA, Patente, Sch. 3, 30. April 1782.
- <sup>31</sup> Ebenda, Sch. 5, 11. Januar 1785.
- <sup>32</sup> Anton BUNDSMANN, Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918. Dornbirn 1961, S. 54.
- <sup>33</sup> VLA, Patente, Sch. 5, 4. April 1786.
- <sup>34</sup> Zitiert nach Karl Heinz BURMEISTER, Die bayerische Verwaltung in Vorarlberg. In: Neue Perspektiven 1809, hg. von Gerhard WANNER (Informationsbuch Landesbildungszentrum Schloß Hofen). Lochau 1985), S. 57-65, hier S. 57.
- <sup>35</sup> Beide in Bregenz gedruckt.
- <sup>36</sup> Überblick bei Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Wien<sup>4</sup> 1998, S. 112.
- <sup>37</sup> Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie. Wien/Köln/Graz 1982, S. 615.
- <sup>38</sup> VLA, Urkunden, Nr. 6687.
- <sup>39</sup> VLA, Patente, Sch. 11, 27. November 1809.
- <sup>40</sup> VLA, Patente, Sch. 11, 19. Juni 1814.
- <sup>41</sup> Karl Heinz BURMEISTER, Die Vorarlberger Landesverfassungen bis 1919. In: 75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993). Bregenz 1993, S. 105-134, hier S. 112.
- <sup>42</sup> VLA, Patente, Sch. 12, 14. Mai 1816.
- <sup>43</sup> BURMEISTER (wie Anm. 41), S. 119.
- <sup>44</sup> Ebenda S. 124 ff.
- <sup>45</sup> Die „Pillersdorfsche Verfassung“ (Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 49/1848, § 2) zählt unter den Ländern noch die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg auf. Die provisorische Wahlordnung für den ersten Reichstag (Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 57/1848, § 2 und 20) nennt jedoch Vorarlberg unter den

Provinzen. Ging die „Pillersdorfsche Verfassung“ 1848 von einem eigenen Land Vorarlberg aus, sieht der „Kremsierer Verfassungsentwurf“ des Reichstages 1849 die Landeseinheit mit Tirol vor – *die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg als eines von 14 Ländern* (§ 2). Das gilt auch für die oktroyierte „Märzverfassung“ 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 150/1849, § 1), in der die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg eines der Kronländer bildete. Freundliche Mitteilung von Dr. Ulrich Nachbar.

<sup>46</sup> BURMEISTER (wie Anm. 41), S. 130.

<sup>47</sup> Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt 1938 I, S. 1333; Gesetzblatt für Österreich Nr. 443/1938).

<sup>48</sup> Reichsgesetzblatt I S. 777 (Gesetzblatt für Österreich Nr. 500/1939).

<sup>49</sup> Unveröffentlichter Erlasses des Reichsministers des Innern vom 13. Dezember 1939, I Ö 2291/39/1105, abgedruckt in: Helfried PFEIFER, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Wien 1941, S. 552-555.